

Vorausverwendung von Malzkontingenten.

N Berlin, 18. Mai. (Priv.-Tel.) Nach einer heute in Kraft tretenden Bekanntmachung über die Vorausverwendung von Malzkontingenten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden den Bierbrauereien im Falle eines besonderen Bedürfnisses auf Antrag gestatten, das auf Grund der Verordnung vom 15. Februar 1915 und vom 31. Januar 1916 für das dritte Vierteljahr 1916 festgesetzte Malzkontingent im zweiten Vierteljahr vor auszuverwenden. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.